



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Faktenblatt Sicherstellung der Kosten für den Abschluss von Deponien

Zuständig
CMI
Datum

Rolf Sidler
2021-731 (2021-2159) / ANU-401-51d
6. Oktober 2022

1 Einführung

Beim Abschluss und in der Nachsorgephase einer Deponie entstehen Kosten durch Rekultivierung und Überwachung. Diese Kosten für den Abschluss und die Nachsorgephase fallen auf einen Zeitpunkt, indem die Deponie keine Einnahmen mehr erwirtschaftet.

Wird ein Betreiber während des Abschlusses oder der Nachsorgephase der Deponie zahlungsunfähig, müssen die Kosten durch das Gemeinwesen aufgebracht werden. Um dies zu verhindern, muss der Betreiber einer Deponie gemäss Art. 32b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sicherstellen, dass die Kosten für den Abschluss und die Nachsorgephase gedeckt sind.

Ist die Gemeinde, der Kanton oder der Bund Betreiber einer Deponie, kann davon ausgegangen werden, dass keine Zahlungsunfähigkeit eintritt und die Kosten für Abschluss und Nachsorge gedeckt sind.

2 Höhe der Sicherstellung

Die Sicherheitsleistung (auch «Kautiön» genannt) muss ausreichen, um Massnahmen wie den Rückbau der Einrichtungen, die Rekultivierung, die Umsetzung ökologischer Ausgleichsmassnahmen, die Nachbetreuung und mit dem Projekt verknüpfte besondere Massnahmen zu finanzieren.

Bei kleinen Deponien wird davon ausgegangen, dass aufgrund der engen Platzverhältnisse die gesamte bewilligte Fläche offen, d. h. zu rekultivieren ist. Bei grösseren Deponien mit mehreren Etappen dürften im Eintretensfall, also dann, wenn das Interesse an einer Übernahme und Weiterführung der Anlage schwindet, nur noch Teile der letzten, allenfalls vorletzten Etappe offenstehen. Kleinere Deponien erfordern deshalb im Verhältnis zum Abbauperimeter höhere Sicherheitsleistungen als grössere Deponien.

Die Höhe der Sicherstellung hängt in erster Näherung von der zu rekultivierenden Fläche der Deponie ab. Erhebliche Zusatzkosten entstehen, wenn ein Gewässer eingedolt wurde und beim Abschluss der Deponie ausgedolt werden muss. In Anlehnung an die Berechnungen und Erfahrungswerte anderer Kantone (ZH, LU) können die Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge einer Deponie mit untenstehender Tabelle 1 geschätzt werden. Diese Schätzungen berücksichtigen auch einen Betrag für Unvorhergesehenes, wobei eine allfällige Verschmutzung von Grundwasser nicht abgedeckt ist.

Aufgrund von Tabelle 1 wird mit der Betreiberin einer Deponie die Höhe der Sicherstellung für die Kosten für Abschluss und Nachsorgephase geschätzt. Ist die Betreiberin mit den prognostizierten Kosten für Abschluss und Nachsorgephase nicht einverstanden, hat sie eine detaillierte Berechnung der entstehenden Kosten zu erarbeiten.

Deponieperimeter	Geschätzte Kosten für Abschluss und Nachsorge
bis 5000 m ²	Fr. 100 000.–
bis 10 000 m ²	Fr. 200 000.–
bis 20 000 m ²	Fr. 320 000.–
bis 30 000 m ²	Fr. 410 000.–
bis 40 000 m ²	Fr. 470 000.–
ab 50 000 m ²	Fr. 500 000.–

Deponieperimeter	Geschätzte Kosten für Abschluss und Nachsorge
Eingedoltes Gewässer	zusätzlich Fr. 200 000.–

Tabelle 1: Schätzung der Höhe der Sicherstellung aufgrund der Fläche einer Deponie

3 Zeitpunkt der Sicherstellung

Solange eine Deponie noch über ein grösseres verfügbares Volumen verfügt und aus den Ablagerungen noch ein Gewinn erwirtschaftet werden kann, wird sich ein Nachfolgeunternehmer finden, der die Anlage übernimmt und wie bewilligt zu Ende führt. Die Sicherheitsleistung ist folglich vor allem für die Endphase erforderlich, wenn der aus der Deponie realisierbare Gewinn nicht mehr viel grösser ist, als die Aufwendung für den Abschluss und die Nachbetreuung. Es genügt folglich, wenn die Sicherheitsleistung vor Beginn der Endphase vollumfänglich geleistet ist. Die Summe und Art der Sicherheitsleistung muss jedoch bereits bei Erteilung der Betriebsbewilligung verbindlich geregelt sein. Im Kanton Graubünden sind 25 % der Sicherheit vor Ablagerungsbeginn und weitere 75 % vor Beginn der letzten Etappe zu leisten. Zum Zeitpunkt der zweiten Zahlung muss das noch zur Verfügung stehende Deponievolumen mindestens so gross sein, dass der daraus erwirtschaftete Betrag die noch ausstehende Sicherheitsleistung deckt.

4 Form der Sicherstellung

Die Sicherstellung kann in verschiedenen Formen geleistet werden. Als Begünstigte der Sicherheitsleistung ist die für die Betriebsbewilligung zuständige kantonale Behörde zu bezeichnen. Als Sicherstellungen kommen insbesondere folgende Formen infrage:

- Sperrkonto / Depotkonto auf den Namen der zuständigen kantonalen Behörde.
- Garantieverträge, insbesondere Bankgarantien. Sofern keine besonderen Vorschriften zur Anwendung kommen, verjähren Bankgarantien zehn Jahre nach Fälligkeit der Forderung (Art. 127 des Obligationenrechts [OR; SR 220]).
- Solidarbürgschaften gemäss Art. 496 OR, unbefristet und ohne Kündigungsklausel. Es gilt zu beachten, dass jede Bürgschaft einer natürlichen Person nach Ablauf von 20 Jahren verfällt und lediglich für zehn weitere Jahre verlängert werden kann (Art. 509 Abs. 3 und 5 OR).
- Rückstellung in der Buchhaltung des Betriebs. Als Sicherstellung gelten Rückstellungen nur, wenn die entsprechend verbuchten Mittel zweckgebunden ausgesondert werden sowie jederzeit und uneingeschränkt für Abschluss, Nachsorge und Sanierung gemäss Art. 32b Abs. 1 USG zur Verfügung stehen. Der Rechnungsprüfer des Unternehmens muss jedes Jahr gegenüber der kantonalen Behörde die Verfügbarkeit der Rückstellung melden (Art. 32b Abs. 2 USG).
- Allenfalls spezifische Versicherungen.